

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 32

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben abgenommen, überall tritt im Handeln und Reden mehr Ernst und Überlegung hervor.“

Wir sehen, wie genau der Verfasser das französische Heer unserer und der vergangenen Zeit kennt und in welch hervorragender Weise er uns die Schilderung desselben zu entwerfen versteht.

R. G.

Heerwesen und Kriegsführung in unserer Zeit.

Von Reinhold Günther, Dr. phil., Hauptmann im eidgen. Füsilierbataillon Nr. 17. Berlin 1901, Verlag der Vossischen Buchhandlung.

Preis geh. Fr. 8.—, geb. Fr. 10.—

Der Verfasser gibt in vorstehendem Werke eine übersicht der Entwicklung, Fortschritte und Forderungen im Heerwesen und in der Kriegsführung. Das anregend geschriebene, zahlreiche kriegsgeschichtliche Beispiele enthaltende Buch kann allen Offizieren, namentlich denjenigen, welchen Zeit und Gelegenheit fehlen, die, meist umfangreichen, klassischen Werke grosser militärischer Schriftsteller zu studieren, bestens empfohlen werden. Auch ein weiteres Publikum, das Interesse für militärische Fragen hat, wird das Buch mit Nutzen zur Hand nehmen.

Für den richtigen soldatischen Standpunkt des Verfassers ist folgender Satz kennzeichnend (Seite 23):

„Es ist übrigens ein verhängnisvoller Irrtum, wenn gemeint wird, die Menge an Streitern müsse deren innern Wert ersetzen. Nicht die Massen an sich werden in den zukünftigen Kriegen Erfolge erringen, sondern diejenigen Heere, welche bei tüchtiger Ausbildung eine gehörige Manneszucht und eine geschickte Führung ihr eigen nennen.“

Einige Richtigstellungen im Detail seien gestattet. Wenn auf Seite 28 die Marschtiefe des Armeekorps auf 15 Kilometer angegeben wird, so ist dies ein Lapsus, welchen übrigens der Verfasser auf Seite 107 selbst richtig stellt. Bei der Angabe der Stärke der schweiz. Armeekorps hätte die demselben organisatorisch zugeteilte Landwehrbrigade mitgerechnet oder wenigstens erwähnt werden können. Bei der Schilderung des Gefechtes im Abschnitt über den Kampf wird das bekannte Artillerieduell so dargestellt, als ob die Artillerie ein anderes Ziel in der Regel nicht eher beschossen dürfe, als bis die feindliche Artillerie niedergekämpft sei, während man jetzt mehr der Ansicht ist, dass die Artillerie in allen Stadien des Gefechtes diejenigen Ziele beschossen muss, welche der eigenen Infanterie am meisten hinderlich sind; allerdings wird dies zu Beginn meistens die feindliche Artillerie sein.

St.

Eidgenossenschaft.

— **Feldpost- und Feldtelegraphen-Verordnungen.** Unter dem 15. Juni 1901 sind vom Bundesrathne neue Verordnungen über die Feldpost und den Feldtelegraphen erlassen worden, welche an Stelle der bezüglichen Verordnungen vom 31. Juli 1894 und vom 28. August 1889 treten.

— **Desertion.** Das Militärgericht der V. Division hat einen Sanitätsrekruten, der, einen Urlaub benutzend, nicht mehr zum Dienste zurückgekehrt war und sich zu Verwandten nach Paris begeben hatte, wegen Desertion gemäss § 93 des Militärstrafgesetzes zu 5 Wochen Gefängnis verurteilt, ohne Anrechnung der Untersuchungshaft. Der Mann hatte sich am 4. Juli freiwillig den Militärbehörden in Genf gestellt.

— **Eidgenössisches Unteroffizierfest in Vevey.** Samstag am 3. August um 10 Uhr morgens trat die Delegierten-

versammlung zusammen, der 114 Delegierte, in Vertretung von 51 Sektionen, beiwohnten. Die Jahresrechnung wurde genehmigt. An den Statuten wurden einige Änderungen vorgenommen. Der Antrag der Sektion Basel, künftig das Centralfest nur noch alle drei Jahre abzuhalten, statt wie bisher alle zwei, wurde gutgeheissen. Der nächste Festort wird später bestimmt. Mit Befriedigung wurde vom günstigen Rechnungsabschluss auf 30. Juni Vormerk genommen (Einnahmenüberschuss Fr. 3677). Der Jahresbeitrag wurde bei 75 Cts. pro Mitglied belassen. Das Centralkomitee wurde beauftragt, bei den eidg. Militärbehörden die Ausrüstung der Infanterie - Unteroffiziere mit Exerzierblusen nachzusuchen. Ferner erhält das Komitee den Auftrag, im Amte zu bleiben bis zur Übernahme des nächsten Festes durch irgend eine Sektion der deutschen oder französischen Schweiz. Ein Antrag der Sektion Zürich, blos solche Mitglieder in eine Sektion aufzunehmen, die dem gleichen Divisionskreis angehören, wurde verworfen. Nach dem nun folgenden Bankett wurde mit den Wettkämpfen und dem Wettschiessen begonnen, die am Sonntag Morgen von 6 Uhr an fortgesetzt wurden. Um 9 Uhr fand die Generalversammlung statt. Oberst Favey erstattet so dann Bericht über die schriftlichen Preisarbeiten: A. Infanterie: 31 Arbeiten, 23 davon prämiert; B. Kavallerie: 4 Arb., 3 pr.; C. Artillerie: 7 Arb., 6 pr.; D. Genie: 7 Arb., 6 pr.; E. Sanität: 4 Arb., 4 pr.; F. Verwaltungstruppen: 14 Arb., 12 pr.; G. Allgemeine Fragen: 22 Arb., 16 pr. Um 10 Uhr wurde des Feldgottesdienstes halber das Schiessen abgebrochen, um nach dem Mittagessen um halb 2 Uhr wieder aufgenommen zu werden.

Montag Mittag Schluss des Schiessens und der Wettschüsse: Abends Preisverteilung und Schluss des Festes.

— **Missliches auf den eidg. Waffenplätzen.** (Eingesandt.) Überall, wo eidgen. Waffenplätze bestehen, sind erfreulicherweise Behörden und Private ernstlich bemüht, dieselben sowohl, was ihre Ausdehnung und Arrondierung anbetrifft, als auch in Bezug auf die Einrichtung, welche dermalen von einem eidg. Waffenplatz gefordert werden muss, allen Anforderungen anzupassen. Als einen Übelstand aber müssen wir es bezeichnen, dass stark benutzte Waffenplätze anzutreffen sind, welche nebenbei einer ansehnlichen Viehherde zur Weide dienen. Durch das, was diese so nützlichen Tiere so nebenbei und ohne böse Absicht fallen lassen, kommen bei den Exerzierübungen Zwischenfälle vor, die unseren Bürger im Wehrkleide in recht unwürdige äussere Verfassung setzen können, aber auch störend auf die Übung einwirken.

So konnten wir im Kulturstaat kürzlich wiederholt beobachten, dass anlässlich der Exerzierübungen plötzlich zu Anschlagsübungen „knieend“, „liegend“ kommandiert wurde und dann Rekruten mit am Boden vorhandenen „schwarzen Omeletten“ so intim in Berührung kamen, und zwar nicht mit den Schuhsohlen, dass sofortige Kleiderreinigung mechanisch stattfinden musste.

Überall, wo Grasnutzungen auf Waffenplätzen möglich sind, könnten dieselben ebenso gut durch abmähen des Ertrages stattfinden, wobei die bezeichneten Vor-Kommunisse, vom Ausglitschen der Truppen auf verunreinigten Stellen während dem Marsche gar nicht zu reden, vermieden würden. Es wäre zu wünschen, dass auch in dieser Richtung auf den Kultur- und Bildungsstand unserer Milizen einige Rücksicht genommen würde. Wir glauben, dass der Wunsch, aus dem Exerzierplatz eine kleine Nebeneinnahme zu erzielen, nur soweit zur Ausführung gelangen darf, dass Übungen und Truppendienst nicht gestört und belästigt werden.